

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 14/11 B

L 7 SO 3953/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SO 162/09 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
17. Februar 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt H beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17.2.2011 (zugestellt am 24.2.2011) mit einem am 18.3.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt, diese aber nicht innerhalb der bis zum 26.5.2011 verlängerten Frist begründet. Mit am 26.5.2011 eingegangenem Schriftsatz hat der Prozessbevollmächtigte Prozesskostenhilfe (PKH) für die Klägerin unter seiner Beiordnung beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtige Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es, weil die Frist zur Begründung der Beschwerde verstrichen ist und der Klägerin wegen Versäumung dieser Frist nach Aktenlage auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könnte; denn die Begründungsfrist ist nicht unverschuldet verstrichen. Ein Beschwerdeführer, der bereits zur Einlegung der Beschwerde die Gewährung von PKH beantragt, ist im Falle des Unvermögens zur Bestreitung der Kosten der Prozessführung nach ständiger Rechtsprechung des BSG nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert, wenn er innerhalb dieser Frist nicht nur das PKH-Gesuch, sondern auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) einreicht (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 S 1; SozR 1750 § 117 Nr 3 S 3; SozR 1750 § 117 Nr 4 S 7). Nichts anderes kann gelten, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - zwar fristgerecht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist, PKH aber zur Begründung der Beschwerde beantragt worden ist. In diesem Falle muss der Beschwerdeführer die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abgegebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Begründungsfrist einreichen, sofern er daran nicht ebenfalls ohne Verschulden gehindert gewesen ist (BSG Beschluss vom 5.2.2010 - B 2 U 287/09 B - mwN).
- 3 Nur dann hätte die Klägerin - wie erforderlich (vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 8) - alles in ihren Kräften Stehende innerhalb der laufenden Beschwerdebegründungsfrist getan, um die Voraussetzungen für eine spätere Wiedereinsetzung wegen Versäumung dieser Frist zu schaffen. Den Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat die Klägerin jedoch nicht eingereicht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sie hieran unverschuldet verhindert war. Dass eine erneute Verlängerung der Begründungsfrist nicht möglich (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG) war, ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin bereits mitgeteilt worden. Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht ohnehin hätte deutlicher mitteilen müssen, ob



bzw dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt wissen will (*dazu BSGE 40, 111 f = SozR 1500 § 160a Nr 8 S 11 f*).

- 4 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig (§ 169 SGG); sie ist nicht innerhalb der nach § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG bis zum 26.5.2011 verlängerten Frist begründet worden. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

